

## **SATZUNG**

### **der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge zum Wasser- und Bodenverband "Hellbach - Conventer Niederung" vom 09.09.1993 einschließlich Änderungen vom 02.11.1994, 26.06.1996 , 04.03.1998 und 28.04.2005**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 448) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916) , zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin am 28.04.2005 nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge zum Wasser- und Bodenverband „Hellbach-Conventer-Niederung“ erlassen.

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Die Stadt Kröpelin ist für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“, der nach Maßgabe des § 29 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) i.V.m. § 63 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband obliegen gemäß § 4 GUVG und § 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ vom 17.12.2001 weitere Aufgaben

(2) Die Stadt Kröpelin hat dem Wasser- und Bodenverband „Hellbach-Conventer Niederung“ gemäß § 17 der Verbandsatzung Beiträge zu leisten, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung benötigt.  
Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Zur Deckung der von ihr zu erbringenden Beiträge erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

#### **§ 2**

##### **Gebührenfähiger Aufwand**

Die von der Stadt Kröpelin nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch zu nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.  
Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandslasten auch die der Stadt Kröpelin durch Gebührenerhebung sowie die Führung des Beitragsbuches nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung entstehenden Verwaltungskosten.

#### **§ 3**

##### **Gegenstand der Gebührenpflicht**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle grundsteuerpflichtigen Flächen in der Stadt, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes "Hellbach - Conventer Niederung" liegen.

#### **§ 4**

##### **Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter der im § 3 genannten Flächen ist. Neben dem Gebührenpflichtigen haftet persönlich der Nießbraucher oder derjenige, dem ein dem Nießbrauch ähnliches Recht zusteht, für die Gebührenschuld.

- (2) Wenn weder ein Gebührenpflichtiger noch ein persönlich Haftender nach Absatz 1 zu ermitteln ist, haftet der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben die Flächen oder Teile davon bewirtschaftet oder bewirtschaftet hat, für die Gebührenschuld. Das gleiche gilt auch für den Vermögensverwalter im Sinne des § 34 AO oder für den Verfügungsberechtigten im Sinne des § 35 AO.
- (3) Ist der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht der Grundsteuerschuldner, gelten die in Absatz 2 festgelegten Haftungsbestimmungen.
- (4) Für Straßen, Wege und Plätze ist der Träger der Baulast Gebührenpflichtiger.
- (5) Die Gebührenpflichtigen und die für die Gebührenschuld Haftenden sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und fristgerecht zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (6) Mehrere Gebührenpflichtige und für die Gebührenschuld Haftende sind Gesamtschuldner.

Stand 12.04.98

## **§ 5**

### **Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr bemißt sich nach Gebühreneinheiten (GBE) plus Zuschlägen und minus Abschlägen.
- (2) Für alle im § 3 genannten Flächen wird je angefangenen 1 ha 1 Gebühreneinheit festgesetzt. Soweit eine katasteramtlich festgestellte Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt.
- (3) Zuschläge werden in nachfolgendem Umfang festgesetzt:
  - a) für bebaute Flächen je angefangene 2000 m<sup>2</sup> 1 Gebühreneinheit,
  - b) für befestigte Straßen, Wege, Plätze je angefangenen 1 ha 1 Gebühreneinheit.
- (4) Für See-, Teich- und Waldflächen sowie für Ödlandflächen wird je angefangenen Hektar ein Abschlag von 0,5 Gebühreneinheiten festgesetzt.
- (5) Über die gebührenpflichtigen Flächen führt die Stadt ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortgeschrieben wird. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt. Sie sind zu begründen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb einer öffentlich bekanntgegebenen Auslegezeit von einem Monat geltend gemacht und nachgewiesen worden sind.
- (6) Die Gebühr wird auf 7,00 EUR je Gebühreneinheit festgesetzt.
- (7) Die Gebührenhöhe je Gebühreneinheit wird jährlich überprüft.

## **§ 6**

### **Gebührenfestsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt. Gebührenjahr ist das Rechnungsjahr. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres.
- (2) Die Gebühr wird zum 01.07. jeden Jahres fällig
- (3) Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Festsetzung kann auch in Zusammenhang mit der Festsetzung anderer Grundbesitzabgaben (kombinierte Hebung) erfolgen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwendungen gegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 16 und 17 des KAG und werden nach diesen gesetzlichen Vorschriften geahndet.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge zum Wasser- und Bodenverband „Hellbach-Conventer Niederung“ tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Bestimmungen rückwirkend am 01. Januar 1993 in Kraft.

(2) Der § 5 Abs. 6 tritt rückwirkend am 01. Januar 2005 in Kraft

(3) Zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt tritt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge zum Wasser- und Bodenverband „Hellbach-Conventer Niederung“ vom 26.06.1996 außer Kraft.

Mit gleichem Datum treten die Satzungen der Gemeinde Altenhagen (26.01.1994), der Gemeinde Jennewitz (17.12.1993) und der Gemeinde Schmadebeck (28.12.1993) über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge zum Wasser- und Bodenverband „Hellbach-Conventer-Niederung“, in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Kröpelin, den 09. 09. 1993

Schwarck  
Bürgermeister

1. Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge zum Wasser- und Bodenverband "Hellbach-Conventer Niederung" vom 09.09.1993 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan am 22.12.1993

**Rechtskraft 23.12.1993 rückwirkend zum 1.1.1993**

2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge zum Wasser- und Bodenverband "Hellbach-Conventer Niederung" vom 02.11.1994 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan am 28.11.1994

**Rechtskraft 29.11.1994 rückwirkend zum 1.1.1994**

3. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge zum Wasser- und Bodenverband "Hellbach-Conventer Niederung" vom 26.06.1996 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan am 09.10.1996.

**Rechtskraft 10.10.1996 rückwirkend zum 1.1.1996**

3. 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge zum Wasser- und Bodenverband "Hellbach-Conventer Niederung" vom 04.03.1998 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan am 11.04.1998.

**Rechtskraft 12.04.1998**

Stand 12.04.98